

- a) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat;
- b) die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Gewährleistung der Rechte der Bürger;
- c) den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan für ihren Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes sowie der entsprechenden Pläne der höheren Volksvertretungen zu beschließen (->- Erl. 1 b zu Art. 88), die Durchführung der Pläne zu gewährleisten, Berichte über die Erfüllung dieser Pläne entgegenzunehmen und dem Rat für die Haushaltsführung Entlastung zu erteilen;
- d) die Steigerung der Produktion der volkseigenen örtlichen Industrie, insbesondere der Produktion von Massenbedarfsgütern, die Entwicklung und Festigung der örtlichen volkseigenen Industrie-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe;
- e) die Entwicklung und Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und anderer genossenschaftlicher Formen, die Förderung der Arbeit des Handwerks bei der Produktion von hochwertigen Bedarfsgütern sowie bei Reparatur- und Dienstleistungen, vor allem bei der Werterhaltung;
- f) die Förderung der Produktion von wichtigen Industrieerzeugnissen, vor allem Massenbedarfsgütern, durch die privaten Betriebe mit und ohne staatliche Beteiligung;
- g) die Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion in der Landwirtschaft und die Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- h) die Entwicklung und Festigung der Maschinen -Traktoren - Stationen und volkseigenen Güter;
- i) die Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der ständigen Arbeitsgemeinschaften der Einzelbauern und ihre Unterstützung (durch die Entwicklung bereits überholt);
- k) der Städtebau und das ländliche Bauwesen, insbesondere der Wohnungsbau, der Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen;
 - l) die Erschließung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven;
- m) die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung;
- n) die Entwicklung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und die Unterstützung des privaten Einzelhandels;
- o) die Entwicklung des Schul-, Kultur- und Bildungswesens;
- p) der Schutz der Volksgesundheit und die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung;
- q) die Förderung der Körperkultur und des Sports;
- r) die Förderung der Jugend, des Wanderns und der Touristik (§ 6 Abs. 2 a. a. O.).